

Satzung **des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter** **Landesverband Niedersachsen e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen **Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Niedersachsen e.V.**
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Osnabrück. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband will alleinerziehenden Müttern und Vätern sowie deren Kindern Lebenshilfe in allen Lebenslagen geben. Insbesondere will er sie auf die den Einelternfamilien zustehenden rechtlichen und fürsorglichen Möglichkeiten hinweisen.
- (2) Der Verband unterstützt und fördert Einrichtungen und Maßnahmen, die eine Lebenshilfe für alleinstehende Elternteile und insbesondere deren Kinder darstellen.
- (3) Dazu gehören u.a. die Beratung in Lebens- und Erziehungsfragen, die Unterstützung alleinstehender Mütter und Väter bei der Berufsfindung und Ausbildung, die Vermittlung von Beihilfen bei Bedürftigkeit zur Berufsausbildung sowohl der Mütter und Väter, als auch der Kinder, die ideale Unterstützung in akuten Notfällen sowie die Hilfe bei Wohnungs- und Arbeitssuche.
- (4) Der Verband unterstützt und fördert Maßnahmen, die sich mit den Problemen von Kindern und Jugendlichen beschäftigen.
- (5) Dieses geschieht insbesondere durch die Beratung in Lebensfragen, Familienfreizeiten mit Bildungsangebot, Spiel, Sport, Erziehung.
- (6) Darüber hinaus fördert und koordiniert der Verband die Arbeit seiner Mitglieder und erfüllt die ihm von der Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben.
- (7) Der Verband arbeitet überkonfessionell und ohne parteipolitische Bindung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung von 1977 (steuerbegünstigte Zwecke). Der Verband ist selbstlos, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sofern den Kreis- und Ortsverbänden Mittel zur Verfügung gestellt werden, gilt dieser Grundsatz ebenfalls.
- (3) Der Verband darf keine Personen oder Institutionen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben für verbandsfremde Zwecke begünstigen.
- (4) Soweit Auslagenersatz gewährt wird, gelten die Sätze des öffentlichen Dienstes als Höchstgrenze.

§ 4 Gliederung, Mitgliedschaft und Aufgaben

- (1) Der Landesverband ist der Zusammenschluss der Orts- und Kreisverbände, in denen die Einzelmitglieder zusammengefasst sind. Er nimmt die zentralen und überregionalen Verbandsaufgaben wahr, er fördert und koordiniert die Arbeit der Kreis- und Ortsverbände und erfüllt die ihm von der Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben.

- (2) In Orten, in denen keine Ortsverbände bestehen, können Einzelmitglieder dem Landesverband angehören. Dort kann es auch Kontaktstellen geben, die von den Mitgliedern betreut werden.
- (3) Die Orts- und Kreisverbände sind Gliederungen des Landesverbandes. Ihre Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Landesverbandes. Das Verhältnis der Orts- und Kreisverbände zum Landesverband ist in Anlehnung an die Landesverbandssatzung zu regeln.
- (4) Über die Aufnahme der Orts- und Kreisverbände, Kontaktstellen und Einzelmitglieder entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft der Orts- und Kreisverbände und der Kontaktstellen endet bei deren Auflösung oder durch Kündigung ¼ Jahr vor Jahresende. Die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder endet durch Tod oder durch Kündigung ¼ Jahr vor Jahresende.
Mitgliederausschluss: Ein Mitglied / Fördermitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Verbandes schwer verstoßen hat. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn trotz zweimaliger Mahnung kein Beitrag gezahlt wird. Dem Mitglied / Fördermitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der Landes-Delegierten-Versammlung eingelegt werden.

§ 5 Pflichten und Beiträge

- (1) Die Orts- und Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesverband jeweils bis zum 31. Januar die Mitgliederzahlen zum Stichtag 31.12. des vergangenen Jahres zu übermitteln, getrennt nach ordentlichen Mitgliedern (mit Stimmrecht) und außerordentlichen Mitgliedern (ohne Stimmrecht). Diese Angaben bilden die Grundlage für die Berechnung des Delegiertenschlüssels und der Beiträge.
- (2) Die Orts- und Kreisverbände sowie die Einzelmitglieder zahlen an den Landesverband Beiträge nach der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder. Die Beitragshöhe wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Zahlung hat spätestens bis zum 31.10. zu erfolgen.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Kontrollkommission

§ 7 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus
 1. den Delegierten der Orts- und Kreisverbände, die sich wie folgt errechnen: Jedem Orts- und Kreisverband steht ein Grundmandat zu und je angefangene 30 Mitglieder nach dem Mitgliedsstand vom 31.12. des Vorjahres ein weiteres Mandat.
 2. der Gesamtheit der Einzelmitglieder, denen ebenfalls ein Grundmandat und je angefangene 30 Mitglieder nach dem Mitgliedsstand vom 31.12. des Vorjahres ein weiteres Mandat zu steht.
 3. dem erweiterten Vorstand.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist verbandsöffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.
- (3) Ordentliche Delegiertenversammlungen sollen in Abständen von längstens 2 Jahren stattfinden. Der Vorstand des Landesverbandes hat hierzu spätestens 2 Monate vorher unter Angaben der Tagesordnung durch einfachen Brief einzuladen.

- (4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das von mindestens drei Orts- oder Kreisverbänden schriftlich unter Angaben der Tagesordnung gefordert wird. In diesem Fall muss der Vorstand die Delegiertenversammlung zu einem Termin innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Verlangens einladen.
- (5) Anträge an die Delegiertenversammlung sollen spätestens 4 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.

§ 8 Aufgaben und Ablauf der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung entscheidet über Grundsatzfragen der Verbandsarbeit. Die Delegierten wählen die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollkommission, beschließen über Satzungsänderungen, über die Übertragung besonderer Aufgaben auf den Landesverband und bestimmen die Schwerpunkte der Verbandsarbeit.
- (2) Die Delegiertenversammlung nimmt die Geschäftsberichte und den Finanzbericht des Vorstandes sowie die Berichte der Kontrollkommission entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie legt Termine und Ort der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung fest.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung wählen die Delegiertenversammlung eine/n VersammlungsleiterIn und dessen/deren VertreterIn sowie eine/n ProtokollführerIn.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist immer beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel, alle anderen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der bei der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen.
- (5) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben und den Orts- und Kreisverbänden zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang schriftlich Widerspruch erhoben wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/em Vorsitzenden, zwei StellvertreterInnen, einer/em SchatzmeisterIn und einer/em SchriftführerIn. Es können bis zu zwei BeisitzerInnen gewählt werden.
- (2) Die/der Vorsitzende, die/der erste StellvertreterIn und die/der SchatzmeisterIn sind Vorstand nach § 26 BGB. Jeweils zwei vertreten den Verband gemeinsam.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung in gesonderten Wahlgängen auf 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes weiter.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied aus den Verbänden der Orts- und Kreisverbände selbst berufen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes, er bedient sich hierzu der Landesgeschäftsstelle, die mit einer hauptamtlichen Geschäftsführerin besetzt werden kann.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 10 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Vorsitzenden der Orts- und Kreisverbänden, den Kontaktstellen sowie 1 VertreterIn der Einzelmitglieder. Die Vorsitzenden der Orts- und Kreisverbände können durch ein anderes Vorstandsmitglied ihres Orts- oder Kreisverbandes vertreten werden.
- (2) Sitzungen des erweiterten Vorstandes sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Der Vorstand lädt hierzu spätestens einen Monat vorher unter Angaben der Tagesordnung durch #einfachen Brief ein. Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes ist einzuberufen, wenn dieses von mindestens drei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes gefordert wird.

- (3) Vorschläge zur Tagesordnung sollen mindestens 3 Wochen vor der Sitzung vorliegen. Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung durch einfachen Brief mitgeteilt.
- (4) Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Förderung des Informations- und Meinungsaustausches zum Zwecke der Koordination der Arbeit der Orts- und Kreisverbände untereinander und mit der Arbeit des Landes- und Bundesverbandes. Der erweiterte Vorstand berät Stellungnahmen des Verbandes zu Grundsatzfragen zur Vorbereitung der Delegiertenversammlung. In Eilfällen kann er solche Stellungnahmen selbst verabschieden. Die Abstimmung kann schriftlich erfolgen.
- (5) Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der erweiterte Vorstand vornehmen. Dieser Beschluss kann auch schriftlich gefasst werden. Es genügt, wenn drei Viertel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes zustimmen.

§ 11 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission besteht aus 2 Mitgliedern. Diese werden von der Delegiertenversammlung auf 2 Jahre in gesonderten Wahlgängen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Kontrollkommission prüft die Verwaltung der Mittel des Verbandes und berichtet schriftlich über das Ergebnis gegenüber der Delegiertenversammlung. Spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung sind die Berichte den Orts- und Kreisverbänden zuzustellen. Der Vorstand und die MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle sind zu jeder gewünschten Auskunft gegenüber der Kontrollkommission verpflichtet.

§ 12 Vermögensbindung

Bei Aufhebung oder Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des Verbandszweckes fällt das Vermögen des Verbandes dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V. zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Verabschiedet am 17.09.2017 auf der Landesdelegiertenversammlung in Braunschweig